

nicht annektiert wurden, geschah.<sup>290</sup> Daraus wurde nachträglich geschlossen und behaglich berichtet, Liechtenstein befinde sich eigentlich noch immer mit Preussen im Kriegszustand.<sup>291</sup> Diese These wurde von ihren Gegnern bisher mehrfach dadurch widerlegt, dass Liechtenstein schon 1867 wieder mit Preussen in diplomatischen Verkehr trat und mit ihm wiederholt Staatsverträge abschloss<sup>292</sup> und dass die Beendigung des Kriegszustandes auch formlos, ohne Friedensvertrag, durch das Aufhören der Feindseligkeiten erfolgen könne.<sup>293</sup> Diesen an sich richtigen Argumenten lag die Ansicht zugrunde, dass Liechtenstein durch den Mobilmachungsbeschluss des Bundes vom 14. Juni 1866 und durch den anschliessenden Krieg ebenfalls mit Preussen in den Krieg getreten sei. Bei näherem Zusehen erweist sich diese Voraussetzung jedoch als unrichtig. Mit dem Bundesbeschluss vom 14. Juni und den weiteren Beschlüssen vom 16. und 18. Juni sprach der Bund rechtlich keine Kriegserklärung, sondern eine Bundesexekution gegen Preussen aus.<sup>294</sup> Zwar betrachtete Preussen den Mobilmachungsbeschluss als eine Art Kriegserklärung; dennoch erachtete es sich nicht einfach mit allen Staaten, die sich dem österreichischen Antrag angeschlossen hatten, im Kriegszustand stehend, sondern nur mit jenen, welche sich ihm auch militärisch entgegenstellten.<sup>295</sup> Jedem dieser Staaten, auch den

---

290 Vgl. Meyer-Anschütz, S. 187 f.

291 Z. B. Huffnagel, S. 200.

292 Zurlinden, S. 11 f.; Raton, S. 52 Anm. 4; In der Maur, Gründung, JBL 1901, S. 37 Anm. 1.

293 «In dieser Weise wurden die Feindseligkeiten z. B. 1866 zwischen Preussen und Liechtenstein . . . beendet.» Emanuel Waldkirch, Das Völkerrecht, Basel 1926, S. 341; dazu Zurlinden, S. 11 f. Ebenso schon Franz von Liszt, Das Völkerrecht, 10. Aufl., Berlin 1915, S. 309, und Eduard Ullmann, Völkerrecht, Freiburg i. Br. 1898, S. 364 Anm. 1; Ullmann nannte das Unterbleiben eines Friedensschlusses zwischen Preussen und Liechtenstein «ein Kuriosum der neuesten Geschichte», ebda; dazu Kleinwächter, S. 361 f. Anm. 8; Beck, S. 19 f.; Emil Schaedler, Liechtensteiner Palette, Vaduz 1964, S. 14.

294 Vgl. Huber III, S. 556.

295 Dies geht deutlich aus den Rundschreiben Bismarcks vom 15. und 21. Juni 1866 an die preussischen Gesandten hervor, in: Das Staatsarchiv, XI, S. 123 f. und 139 f. Bismarck spricht ausdrücklich von «Regierungen, welche der beschliessenden Mehrzahl angehörten», mit denen Preussen aber nicht im Kriegszustand stehe, ebda., S. 140.